



Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Stand: April 2020

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

Teil A

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik, dem Orientierungsplan Baden-Württemberg sowie an den Erfahrungswerten der pädagogischen Praxis. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (3) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die herkunftsbedingten, sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten der Kinder Rücksicht.
- (4) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzungsentgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

- (1) Je nach Art der Einrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Kita Wunderland) oder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Naturkindergarten Eichstetten am Kaiserstuhl) aufgenommen.
- (2) Sofern ein Kind, das bisher nicht in der Kita Wunderland betreut wurde, im Laufe des Anmeldemonats das dritte Lebensjahr vollendet kann es bereits mit Anfang dieses Monats aufgenommen werden. Dabei ist auch vom Anfang des Aufnahmemonats der reguläre Beitrag für 3 – 6-Jährige des Betreuungsangebots zu erheben. Kann der Träger aufgrund mehrerer Neuanmeldungen die Eingewöhnung nicht zum gewünschten Monatsbeginn gewährleisten, beginnt die Eingewöhnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt.

- (3) Kinder mit und ohne Behinderung werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei soll sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen werden.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.
- (5) Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.
- (6) Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes wie z. B. chronische Erkrankungen oder Allergien müssen vor der Aufnahme angegeben werden. Sofern im Laufe der Zeit des Besuchs der Einrichtung Besonderheiten auftreten, sind diese durch die Sorgeberechtigten der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Ein Nachweis über den Masernschutz muss spätestens vor dem ersten Betreuungstag vorgelegt werden. Erfolgt kein Nachweis, darf das Kind in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen.
- (8) Grundlage für die Aufnahme ist der Aufnahmevertrag in einer der beiden gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Vorgaben, die Verwaltung, bzw. die Kitaleitung als Vertretungsberechtigte durch Vertragsunterzeichnung.
- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht lediglich für Kinder, die in der Gemeinde Eichsteden am Kaiserstuhl wohnen und dort gemeldet sind.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

- (1) Der Vertrag endet automatisch mit Vollendung des dritten Lebensjahres und dem darauffolgenden Wechsel des Kindes in den Kindergarten, bzw. am 31.08. des Jahres in dem das Kind in die Schule wechselt. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zum Wohle des Kindes 9 Monate.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages vor Beginn des Betreuungsverhältnisses wird ausgeschlossen. Für den Fall, dass die vereinbarte Betreuung aus von den Sorgeberechtigten zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen wird, vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben monatlichen Elternbeitrags.
- (3) Ein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung des Elternbeitrages wird nicht eingeräumt.
- (4) Der Träger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Betreuungsvertrag jederzeit fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die

Zahlung des Elternbeitrags um mehr als einen Monat im Verzug ist. Als Hinweis zum Zahlungsverzug reicht die Zustellung einer Zahlungserinnerung aus.

- (5) Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, wenn der erforderliche Masernimpfschutz gem. § 20 IfSG nicht vorliegt oder der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde.
- (6) Wird der erforderliche Masernimpfschutz gemäß § 20 IfSG nicht bis zum Aufnahmetermin vorgelegt, kann die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl. einen zuvor geschlossenen Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Planungstage, des Betriebsausflugs und der Betriebsferien der Einrichtung, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Angebotsform und werden durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben.
- (4) Es wird erwartet, dass das Kind vor Ende der vereinbarten „Bringzeit“ der Einrichtung übergeben und spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt wird. Bei verspäteter Abholung wird gegebenenfalls ein zusätzliches Benutzungsentgelt fällig.
- (5) Die Eingewöhnungszeit wird nach Absprache mit den Eltern individuell gestaltet, ausführliche Informationen entnehmen Sie der Konzeption. Da das Kind auch in der Eingewöhnung einen ganzen Platz belegt, ist auch in der Eingewöhnungszeit der volle Beitrag zu entrichten.

§ 5 Ferien und Schließzeiten

Die Ferien und Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (wie z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatliches Entgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn eines Monats an zu entrichten. Es ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens zum 5. Werktag eines Monats fällig. Bei der Aufnahme des Kindes bis

einschließlich 15. des Monats ist jeweils die volle Gebühr, ab dem 16. die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Unabhängig von den Schließzeiten sind die Beiträge für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsentgelte wird vom Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl beschlossen und ist einzusehen unter www.eichstetten.de.

- (2) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (3) Wird in der Einrichtung Verpflegung angeboten, so wird ein Essensgeld erhoben, das in den Elternbeitrag eingerechnet ist.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - Auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg,
 - Während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge ...).
- (2) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art verabreicht werden.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist gemäß dem Infektionsschutzgesetz in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist auf Verlangen der Leitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.
- (4) Kinder, die einen Magen-Darm-Infekt haben müssen 48 Stunden ohne Medikamente symptomfrei sein, bevor sie wieder in die Einrichtung kommen dürfen. Kinder, die Fieber haben müssen 24 Stunden ohne Medikamente symptomfrei sein, bevor sie wieder in die Einrichtung kommen dürfen.
- (5) Bei Brüchen und schwereren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kita-/Kindergartenalltag ohne Folgebbeeinträchtigungen bestätigt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes bei den Betreuungskräften.
- (3) Bei gemeinsamen Festen und Veranstaltungen in der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, bedarf der sorgfältigen Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten und einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl. Dies ist bei Kindern im Krippenalter nicht möglich.

§ 10 Zusammenarbeit als Voraussetzung

Für die Betreuung und Entwicklung der Kinder ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindertageseinrichtung von großer Bedeutung. Schon in der Eingewöhnungsphase ist die Mitwirkung der Eltern wichtig, damit sich die Kinder in der Gruppe wohlfühlen.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich neu zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 15. März 2008 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg wird verwiesen.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Wie alle anderen Gemeinden auch, hat die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Träger unter anderem verpflichtet, beim Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls genau definierte Schritte einzuleiten. An erster Stelle steht hierbei immer das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Nur unter bestimmten Bedingungen kann es dazu kommen, dass die Kita als vom Träger beauftragte Institution weitere Schritte einleitet, die in letzter Konsequenz eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt bedeuten können.

Weitere Informationen zur Vereinbarung findet man auf der Homepage der Stadt Freiburg. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die o.g. Vereinbarung getroffen hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (3) Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.
- (4) Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung und Nutzung) von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (5) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos des Kindes in Printmedien sowie elektronische und digitale Medien erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (6) Der Träger ist berechtigt personenbezogenen Daten zu den Personensorgeberechtigten und deren Kind bzw. Kindern auch ohne Einwilligung zu erheben, soweit dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung erforderlich ist.

(7) Auf Verlangen teilt der Träger gemäß der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personenberechtigten folgende Informationen mit:

- Die Übersicht über die zu den Personensorgeberechtigten und deren Kind bzw. Kindern gespeicherten Daten
- Den Namen und die Daten der Kindertageseinrichtung (verantwortliche Stelle)
- Die Kontaktdaten des örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (Betriebsbeauftragten)
- Die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- Die Dauer der Speicherung, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berechtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung
- Das Bestehen eines Beschwerderechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Die Kategorien personenbezogener Daten
- Ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte

(8) Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen während des Aufenthalts in der Einrichtung ist ohne Einwilligung des Trägers nicht gestattet. Sollten die Kinder entsprechende Geräte (Smartphone, Smartwatch) bei dem Besuch der Einrichtung bei sich tragen, sind diese bei Betreten der Einrichtung abzugeben und bei Verlassen auszuhändigen.

§ 14 Pflege des Kindes

Die Eltern der Wickelkinder bringen für Ihr Kind Windeln mit. Jedes Kind hat sein eigenes Windel- und persönliches Utensilien-Fach in der Einrichtung. Das Kind sollte dem Wetter entsprechende Kleidung tragen (Regenhose, -jacke, Sonnenhut etc.). Ersatzkleidung sollte ebenfalls in das persönliche Fach. Für das Bestücken dieser Fächer sind die Eltern verantwortlich.

Teil B (Besondere Regelungen im Naturkindergarten)

§ 15 Hol- und Bringsituation

Die Kinder werden morgens von den Eltern zum Sammelplatz bei der Winzergenossenschaft im Breitenweg in Eichstetten von 7:45 bis 8:00 Uhr gebracht und von dort auch wieder in der Abholzeit von 13:30 bis 13:45 Uhr abgeholt. Wir bitten die Eltern darum, morgens pünktlich zu sein, da die Gruppe pünktlich losläuft und auch das Kind unbedingt bis spätestens 13:45 Uhr am Sammelplatz abzuholen. Wenn Sie ihr Kind zu einer anderen Zeit direkt am Naturkindergarten abholen möchten (bitte immer in Absprache mit dem Personal), bitten wir Sie, auf ihr Auto zu verzichten. Bei der Standortwahl wurde den Anrainern zugesichert, dass der Weg mit den Kindern zu Fuß zurückgelegt wird und es nicht zu einer höheren Verkehrsbelastung durch Eltern kommt. Zudem sind vor Ort nicht genügend Parkplätze vorhanden und die Zufahrt zum Naturkindergarten muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich sein.

§ 16 Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Kinder Dritten zufügen, haften die Eltern, sofern die pädagogischen Angestellten ihre Aufsichtspflicht nicht grob verletzt haben. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen.

§ 17 Medikamente

In den Einrichtungen der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl ist es den Fachkräften nicht möglich Medikamente zu verabreichen. Dies ist Aufgabe der Sorgeberechtigten, die die Gabe von Medikamenten organisieren müssen.

§ 18 Gesundheit und Hygiene

- (1) Läuse, Zecken & Co: Hat ein Kind Kopfläuse, wird der Befall sofort dem pädagogischen Team gemeldet und eine Telefonkette gestartet, damit alle Eltern informiert werden können und so bei den eigenen Kindern besondere Vorsicht walten lassen können. Die Behandlung befallener Kinder erfolgt unverzüglich zu Hause. Die Eltern verpflichten sich zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Behandlung mit einem vom Robert- Koch- Institut empfohlenen Mittel und zur täglichen, gründlichen Kontrolle. Die befallenen Kinder können bereits am ersten Tag nach der Erstbehandlung wieder den Naturkindergarten besuchen, sofern die Eltern mit einem Rückantwortschreiben die korrekte Durchführung der Behandlungsmaßnahme bestätigen oder ein Arzt eine Weiterverbreitung der Kopfläuse mit hoher Sicherheit ausschließen kann. Eine erneute Behandlung ist innerhalb von acht bis zehn Tagen unbedingt erforderlich. Wenn dasselbe Kind innerhalb von vier Wochen erneut von Kopfläusen befallen wird, kann die Wiederaufnahme in den Naturkindergarten nur erfolgen, wenn durch einen Arzt bescheinigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht zu befürchten ist.

Das Naturkindergartenrevier befindet sich in einem Zecken-Risiko-Gebiet. Die Eltern suchen ihre Kinder und deren Kleidung täglich auf Zecken ab. Zeckenfunde sind umgehend dem pädagogischen Team mitzuteilen, damit besonders risikoreiches Gelände gemieden werden kann. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, ob sie mit der fachgerechten Zeckenentfernung durch die pädagogischen Fachkräfte einverstanden sind oder ihre Einwilligung dazu ausdrücklich verweigern. Stimmen die Sorgeberechtigten der Zeckenentfernung durch die pädagogischen Fachkräfte nicht zu, sollten Sie im gegebenen Fall das Kind so schnell wie möglich abholen bzw. kommen, um die Zecke selbst zu entfernen.

Haben die Erziehungsberechtigten in die Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte eingewilligt, entfernen diese die Zecke schnell und fachgerecht und markieren die Einstichstelle. Die Entfernung der Zecke wird dokumentiert und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Traut sich das pädagogische Personal die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B. Zecke befindet sich an schwer zugänglicher Körperstelle und/oder im Intimbereich), wird dem Kind auf anderem Wege Hilfe ermöglicht. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, sollten die pädagogischen Fachkräfte umgehend im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, z. B. durch Vorstellung beim Arzt. Vor Zecken- oder Insektenstichen schützen geschlossene Kleidung und Schuhe (lange Hosen in die Socken stecken).

Über Haut- oder Atemwegsreizungen eines Kindes ist ebenfalls das pädagogische Team in Kenntnis zu setzen, denn diese könnten vom Kontakt mit Pflanzen, Milben oder Raupen herrühren.

(2) Pflanzen, Beeren, Pilze, Tiere:

- Was auf den Boden fällt, wird nicht mehr gegessen.
- Grundsätzlich werden wildwachsende Beeren / Früchte / Kräuter nicht gepflückt, es sei denn, die Kinder werden sachkundig angeleitet und das Geerntete wird unter Beachtung der Hygieneregeln verwertet.
- Pilze werden weder angefasst noch zerstört
- Tote Tiere, zahme Wildtiere, Federn, Felle / Haare werden nicht angefasst.
- Durch Kot verunreinigte Plätze werden gemieden.
- Händewaschen mit Wasser und Seife vor jedem Essen, nach Toilettengang, vor Umgang mit Lebensmitteln, nach Tierkontakt, bei starker Verschmutzung und wenn nötig anschließend desinfizieren. Die Kinder reinigen die Hände mit mitgebrachtem Wasser (Trinkwasserqualität) und pH-neutraler, abbaubarer Flüssigseife (die Bodenbelastung durch die Flüssigseife ist vernachlässigbar).

Die Kinder trocknen die Hände mit Einmalhandtüchern oder ihrem eigenen Handtuch ab.

- • Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.

(3) Impfungen: Für Kinder, die sich regelmäßig in der Natur und im Wald aufhalten, werden die Impfungen empfohlen, die im Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut aufgeführt sind. Insbesondere sollte auf einen ausreichenden Impfschutz vor Tetanus (Wundstarrkrampf) und FSME geachtet werden. Auch die FSME-Impfung gehört in Baden-Württemberg zu den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen.

(4) Erste Hilfe: Die Fachkräfte haben auf dem Weg durch die Natur sowie bei Ausflügen stets ein Notfall-Set dabei. Jede Fachkraft besucht mindestens alle zwei Jahre einen Erste – Hilfe - Kurs.

(5) Mobiltelefon: Zur Meldung von Notfällen führen die Fachkräfte stets ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich. Sie sind jedoch nicht jederzeit für Anrufe von Eltern erreichbar, da im Gegensatz zum Notruf - Netz die normalen Mobilfunknetze in der Natur nicht lückenlos erreichbar sind.

Anrufe zur Abmeldung von Kindern nimmt das Team in der Bringzeit entgegen. In der übrigen Betreuungszeit soll das Team nur in dringenden Fällen angerufen werden, da Telefonate den Kindergartenablauf stören.

§ 19 Aufsicht im Naturkindergarten

(1) Alle Mitarbeitenden sind zu besonderer Wachsamkeit und Sorgfalt angehalten. Sie müssen jederzeit wissen, wo sich das Kind befindet und welcher Tätigkeit es nachgeht. Die Intensität der Aufsicht hängt vom Alter des Kindes, seiner Reife, seinem Charakter und seinen Erfahrungen ab. Dennoch soll sich das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln.

(2) Im Naturkindergarten werden solche Regeln festgelegt, die Kinder in ihrer Entwicklung fördern und zu einem wachsamem Umgang mit sich selbst und ihrem Umfeld befähigen. Die Stärke der Beaufsichtigung hängt davon ab, ob das Kind z.B. gerade buddelt oder mit Werkzeug hantiert. Dies schließt mit ein, dass die Mitarbeitenden den Kindern gegenüber eine Informationspflicht, eine konkrete Führung der Aufsicht sowie eine Eingriffspflicht haben. Gefahrensituationen lassen sich jedoch nicht komplett ausschließen.

§ 20 Elternarbeit

(1) Mit der Entscheidung Ihr Kind im Naturkindergarten anzumelden, entscheiden Sie sich auch dazu, einen Anteil an einem guten Miteinander zu leisten. Hierzu gehört auch das Interesse an der Pflege und Instandhaltung des Platzes und des Bauwagens. Die

Reinigung des Bauwagens obliegt dabei bei den Eltern. Jede Familie erklärt sich mit der Anmeldung dazu bereit, diese Reinigung 2 - 3-mal pro Jahr zu übernehmen.

(2) Werdende Mütter sind von Elterndiensten, bei denen sie Kontakt haben mit den Kindern im Naturkindergarten, umgehend freigestellt. Eine Schwangerschaft soll der Kindergartenleitung frühzeitig mitgeteilt werden.

(3) In Bezug auf die Entwicklung und Förderung der Kinder findet der Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern statt über folgende Themen:

- Wenn nötig beim Ankommen: Kurzer Austausch
- Wenn nötig beim Abholen: Info - Austausch über das Tagesgeschehen
- Kita-App Leandoo
- Elternabend
- Handzettel (z.B. für mitzubringende Lebensmittel)
- Portfolio des Kindes gibt den Eltern einen Einblick, wie sich ihr Kind die Welt erkundet und aneignet

(4) Für weitere Elterngespräche gibt es folgende Anlässe:

- Aufnahmegespräch
- Rückblick der Eingewöhnung nach ca. acht Wochen
- Entwicklungsgespräch, meist um den Geburtstag des Kindes herum
- Gewünschte Einzelgespräche

(5) In den regelmäßig stattfindenden Elternabenden (ein bis zwei Mal im Jahr) befassen wir uns u.a. mit:

- Aktuellen Themen der Gruppe, Organisatorischem
- Absprachen / Planung der Elterndienste
- Pädagogischen Themen
- Projekten
- Elternfragen
- Trägeranliegen

(6) Für die pädagogischen Fachkräfte ist die Teilnahme am Elternabend verbindlich. Wünschenswert ist, dass von jeder Familie ein Elternteil teilnimmt. Die Einladungsfrist mit Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte beträgt 14 Tage.

§ 21 Sicherheit

(1) Ein Notfallplan ist erarbeitet und sichtbar im Bauwagen angebracht.

(2) Kontakt zur Rettungsleitstelle: Lageplan vom Gruppenplatz ist bekannt und mit dem Rettungsfahrzeug problemlos erreichbar.

- (3) Regelmäßige Kontrolle der Bäume auf unserem Gruppenplatz durch den Bauhof Eichstetten nach Sturm, Schneebruch, Totholz bzw. im Wald vom Revierförster nach Unwetter, Holzeinschlag usw.
- (4) Bei plötzlich eintretendem Unwetter gehen alle sofort in den Bauwagen. Bei Unwetterwarnungen verständigen sich die Mitarbeitenden vor der Bringzeit und informieren ggf. die Eltern per Telefonkette über weitere Schritte.

§ 22 Unterkunft

Der Kindergarten-Platz des Naturkindergartens befindet sich ungefähr 150m hinter dem Breitenweger Hof in Eichstetten. Der Platz ist eine Streuobstwiese, umgeben von angrenzenden Viehweiden, Gemüse - und Saatgutfeldern. Längs der Grundstücksgrenze fließt ein kleines Bächlein, dessen Ufer mit Büschen bepflanzt ist, auf der anderen Seite verläuft ein Feldweg.

Als Schutzunterkünfte dienen zwei große, beheizbare Bauwagen.

§ 23 Mahlzeiten

Das Essen in der Gemeinschaft, die frische Luft und die Bewegung sorgen mitunter für einen ungewöhnlich guten Appetit. Daher ist es wichtig, dass jedes Kind ein vollwertiges, gesundes Essen dabei hat. Ideal sind Lebensmittel, die sättigen, frisch und gesund sind, ohne zusätzlichen Verpackungsmüll. Das Kind sollte ein Morgens- und ein Mittagsvesper mitbringen und in das Richten der Dosen miteinbezogen werden. Das Essen sollte auf 2-3 Dosen beschränkt sein, da die Kinder sonst schnell überfordert sind. Die mitgebrachten Dosen und Trinkflaschen sollten vom Kind selbstständig benutzbar sein.

§ 24 Ausrüstung

(1) Ausrüstung der Kinder

- Dem Wetter angepasste Kleidung im "Zwiebel - Look", um Hitzestau bei zu warmer bzw. Unterkühlung bei zu dünner Kleidung zu vermeiden. Die Kinder sollten ihre Kleidung selbstständig öffnen und schließen können.
- Kopfbedeckung / Sonnenschutz
- Evtl. Arbeitshandschuhe
- Keine Kordeln, Haken, Ösen: Gefahr des Strangulierens z.B. beim Klettern!
- Robustes, wasserdichtes Schuhwerk
- Rucksack mit Brustgurt, Trinkflasche mit mind. 0,5 l, gut handhabbare Vesperbox
- Kleines Handtuch
- Sonnencreme / Mückenspray... zu Hause auftragen!

- Einmal komplette Wechselkleidung (s. Liste Aufnahmegespräch) am Garderobenplatz im Wagen.
- Kleidungsstücke, Rucksäcke und andere Ausrüstungsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, so dass sowohl die Kinder ihre Sachen erkennen, als auch die pädagogischen Fachkräfte sie den Kindern eindeutig zuordnen können.
- Wickelutensilien bei Wickelkindern

(2) Grundausrüstung für die Gruppe

- Geladenes Handy mit Netzempfang (eingespeicherte Notrufnummern: Rettungswagen, Forstamt, Jäger, Feuerwehr, Giftnotzentrale, Wetterdienst, Telefonnummern der Eltern)
- Telefonliste der Eltern
- Erste - Hilfe - Ausstattung, zusätzlich Wärmefolie, Zeckenzange, Dosen zum Aufbewahren der Zecke oder Giftpflanze, Trillerpfeife
- Trinkwasser in Flaschen
- Täglich 2 x10 Liter - Wasserkanister mit frischem Wasser in Trinkwasserqualität und Auslaufhahn zum Hände waschen / Bürste / Flüssigseife
- Toilettenpapier / Einmalhandschuhe / Feuchttücher / Mülltüten / Händedesinfektion
- Ersatzkleidung: Der Jahreszeit und Witterung entsprechenden Gruppenplatz
- Päd. Material
- Akustisches Signal, z.B. Flöte oder Glocke
- Bestimmungsbücher für Tiere, Tierspuren, (Gift -) Pflanzen
- Bollerwagen